

Gemeinde Walchwil



Gemeindeversammlung

**Dienstag, 13. Dezember 2011,
Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil**

19.30 Uhr Ausstellung der Wettbewerbsprojekte und Präsentation des Siegerprojekts für den Ausbau der Infrastruktur Sportanlage Lienisberg

20.00 Uhr Gemeindeversammlung

Vorlage für Traktanden



Vorlagen auf Internet

Sämtliche Vorlagen können auf unserer Homepage www.walchwil.ch abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Titelbild: Björn Kehrl, Walchwil

Parteiversammlungen

CVP

Christlichdemokratische Volkspartei
Mittwoch, 7. Dezember 2011, 20.00 Uhr
Hotel Aesch

FDP.Die Liberalen

Freisinnig-Demokratische Partei
Dienstag, 6. Dezember 2011, 20.00 Uhr
Hotel Aesch

SVP

Schweizerische Volkspartei
Mittwoch, 30. November 2011, 20.00 Uhr
Zentrum Elisabeth

SP

Sozialdemokratische Partei
Donnerstag, 1. Dezember 2011, 20.00 Uhr
Zentrum Elisabeth

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Walchwil wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt sind. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Dienstag, 13. Dezember 2011,

Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil

19.30 Uhr Ausstellung der Wettbewerbsprojekte und Präsentation des Siegerprojekts für den Ausbau der Infrastruktur Sportanlage Lienisberg

20.00 Uhr Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Einwohnerin

Sehr geehrter Einwohner

Der Gemeinderat lädt Sie zur nächsten Gemeindeversammlung mit anschliessendem Apéro herzlich ein und unterbreitet Ihnen die nachfolgende Traktandenliste mit den entsprechenden Berichten und Anträgen.

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2011 — Genehmigung
2. Interpellation der FDP.Die Liberalen Walchwil betreffend Zentrumsplanung — Beantwortung
3. Sanierung Dorfstrasse, Teilstrecke Bebauungsplan «Dorfzentrum Walchwil» — Kreditbegehren
4. Holzschnitzelheizungsanlage bei der alten Turnhalle Oeltrotten — Kreditbegehren
5. Beteiligung des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) an der Renergia Zentralschweiz AG, und Eventualverpflichtung zu Gunsten des ZEBA von maximal CHF 350'000.00 — Genehmigung
6. Budget 2012 - Festsetzung des Steuerfusses - Bericht des Gemeinderates - Bericht der Rechnungsprüfungskommission — Genehmigung
7. Finanzplan 2012 - 2015 — Kenntnisnahme

Walchwil, 31. Oktober 2011

Gemeinderat Walchwil

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2011 — Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2011 hat vorschriftsgemäss während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme aufgelegt. In dieser Zeit sind keine Ergänzungen oder Berichtigungen verlangt worden. Das Protokoll ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 2011 zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet worden.

Kurzfassung

An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2011 im Gemeindesaal haben 69 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2010 — Genehmigung

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Jahresrechnung 2010 — Genehmigung

Die Jahresrechnung 2010, die Schlussabrechnung über das Kreditbegehren für die Erweiterung des Oeltrotten-Schulhauses und das Kreditbegehren für die Sanierung und Erweiterung der Forchwaldstrasse Teilstrecke Aesch - Underbach und der Nachtragskredit für die Erneuerung der Telefonanlage für Verwaltung und Schule werden genehmigt.

Der Ertragsüberschuss wird wie folgt verwendet:

CHF 2'880'352.35 Zuweisung an das freie Gemeindevermögen.

Antrag des Gemeinderates

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2011 wird genehmigt.

Walchwil, 31. Oktober 2011

Gemeinderat Walchwil

Interpellation der FDP.Die Liberalen Walchwil vom 26. Oktober 2011 betreffend Zentrumsplanung — Beantwortung

Am 31. Oktober 2011 reichte die FDP.Die Liberalen Walchwil, unterzeichnet von Jochen Wild, dem Gemeinderat eine Interpellation betreffend Zentrumsplanung mit folgendem Wortlaut ein:

«Die Zentrumsplanung der Gemeinde Walchwil wird das Gesicht unseres Dorfes langfristig beeinflussen und bestimmen. Es ist ein Anliegen der FDP Walchwil, dass sich die Bevölkerung an der Gestaltung des Ortskerns aktiv beteiligen kann.

Die FDP Walchwil ersucht den Gemeinderat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Schlussfolgerungen haben sich aus der durchgeführten Bedürfnisabklärung ergeben?
2. Wie beabsichtigt der Gemeinderat sicherzustellen, dass die Vorstellungen und Wünsche der Bevölkerung bei der weiteren Konkretisierung der Zentrumsplanung einfließen können?
3. Wie sieht aus Sicht des Gemeinderates die Grobplanung bis zum baureifen Projekt aus?»

Hinweis des Gemeinderates

Gemäss § 81 des Gemeindegesetzes werden Interpellationen, welche spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden, sofort an der Gemeindeversammlung beantwortet. Die Beantwortung der Interpellation erfolgt somit anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011.

Sanierung Dorfstrasse, Teilstrecke Bebauungsplan «Dorfzentrum Walchwil» — Kreditbegehren

Das «Bierhaus» und auch das «Restaurant Bahnhofli» gehören seit einiger Zeit der Vergangenheit an. Bis Ende Jahr werden die Vorbereitungsarbeiten für den Spezialtiefbau sowie die Baustelleneinrichtung abgeschlossen sein, so dass im Januar 2012 die Spezialtiefbauarbeiten beginnen können.

Die Werkleitungen liegen heute in der Bachstubengasse. Wegen der künftigen Tiefgarage müssen diese vorerst provisorisch und dann schliesslich in die Dorfstrasse verlegt werden. Wenn beim Einlenker zur Kirchgasse die umfangreichen Anpassungen der neuen Werkleitungen gebaut werden, würden gleichzeitig die Zuleitungen des Wärmeverbundes miteinbezogen.

Zusätzlich bedingen die Begegnungszone, wie sie im Bebauungsplan festgeschrieben ist, und die Gestaltung des Vorgeländes der beiden öffentlichen Neubauten umfangreiche Anpassungsarbeiten im Bereich der Dorfstrasse.

Ausserdem hat die Dorfstrasse trotz ihrer zentralen Bedeutung für die Erschliessung des oberen Dorfteiles weder einen tragfähigen noch frostsicheren Aufbau. Die immer schwereren Lastwagen verursachen immer wieder Setzungen. Die Analyse zeigt auch, dass sowohl die Kanalisationsleitungen als auch die Schächte in einem unbefriedigenden Zustand sind.

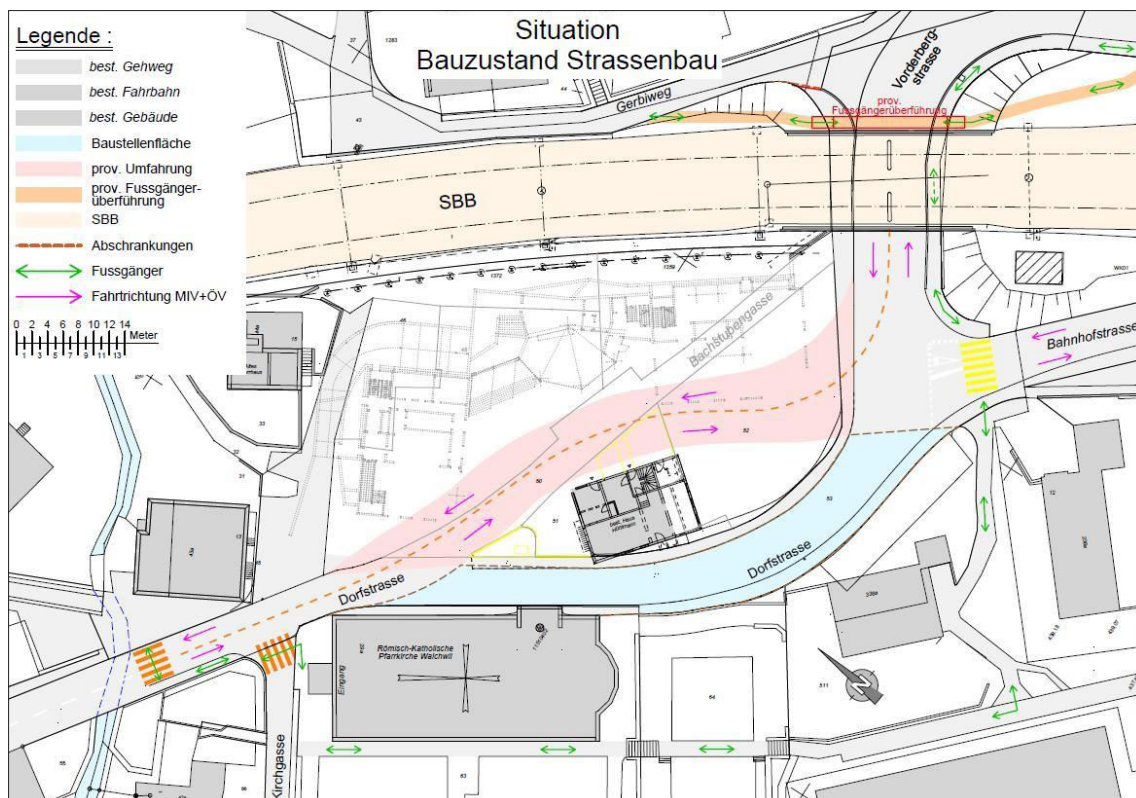
Die Gefahrenkarte weist daraufhin, dass der Sagenbach und das Geissbächli bereits bei einem 30-jährlichen Ereignis über die Ufer treten und den Durchlass unter Wasser setzen können. Ebenso hat sich bei den schweren Gewittern des letzten Sommers gezeigt, dass Hagelschlag und angeschwemmtes Laub und Gras die Abläufe derart verstopfen, dass die Strasse bei der Unterführung nicht mehr passierbar ist. Grössere Abläufe und Meteorleitungen würden diese Problematik entschärfen.

Die Aufzählung macht deutlich, dass beim Strassenstück zwischen der Kirchgasse und der SBB-Unterführung sehr grosser Handlungsbedarf besteht. Gemeinderat, Bauherrschaft und Werke sind sich bewusst, dass die Umsetzung all dieser Massnahmen starke Behinderungen für den Verkehr und die Fussgänger bedeuten würden und ohne längere Sperrungen sowie Wochenend- und Nachtarbeiten nicht realisierbar wäre.

Der Gemeinderat hat deshalb einen Ingenieur beauftragt, eine optimale Lösung zu entwickeln, wie die notwendigen Arbeiten mit dem kleinstmöglichen Störungspotenzial umgesetzt werden könnten. Dabei stellte sich heraus, dass sich während der Bauarbeiten im Zentrum eine einzigartige Chance eröffnet: Nach Abschluss der Bohrarbeiten sowie einem Zwischenaushub wäre es möglich, auf dem zu überbauenden Areal eine provisorische Durchfahrt (bergseitig des Wohnhauses Dorfstrasse 21 von Franz Hürlimann) zu erstellen. Diese würde im Gegenverkehr geführt und liesse sogar die Durchfahrt von Gelenkbussen und Sattelschleppern zu.

Auch die Werke halten den Zeitpunkt für richtig, um im Nadelöhr Dorf neue Grundlagen für die Zukunft zu schaffen und die Anlagen zu modernisieren.

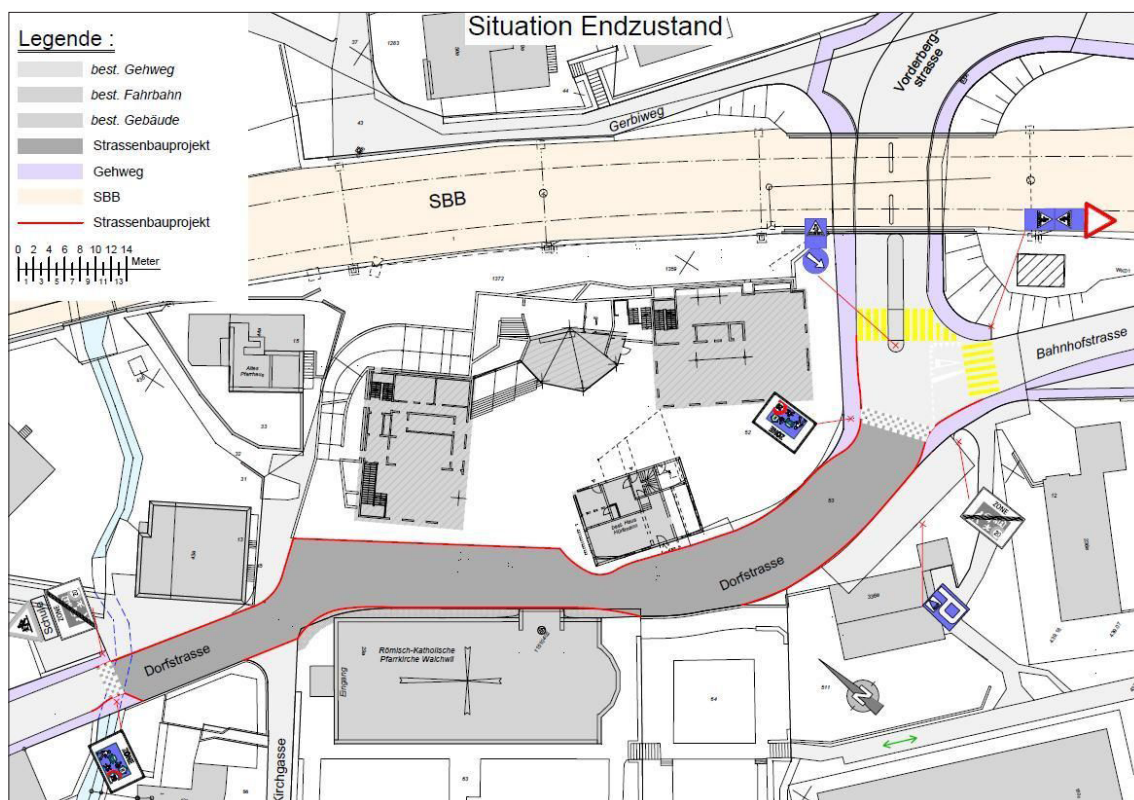
Es ist zu erwarten, dass beim Fussgängerstreifen bei der Bahnunterführung während der Bauzeit immer wieder Behinderungen auftreten werden. Um die Schulwegsicherheit aufrecht zu erhalten, plant der Gemeinderat in Absprache mit der Schule auf der Bergseite der Bahngeleise eine kleine Überführung gemäss der nachfolgenden Abbildung.



Zusammenfassend erkennt der Gemeinderat im vorgeschlagenen Vorgehen folgende Vorteile:

- dank rationeller Arbeitsweise: kürzere Bauzeit, tiefere Kosten
- dank provisorischer Ersatzstrasse: offene Verkehrsachse für privaten und öffentlichen Verkehr
- weniger Störungen für Bevölkerung und Verkehr sowie eine sichere Führung des Schulweges

Dennoch ist sich der Gemeinderat bewusst, dass kurzzeitige Behinderungen und vereinzelt Wochenend- und Nachtarbeiten kaum zu vermeiden sind.



Die Kostenschätzung des Ingenieurs hat aufgrund des Planungsstandes ohne Bauteuerung eine Genauigkeit von $\pm 15\%$. Diese besteht aus folgenden Kategorien:

1. Sanierung Dorfstrasse

Verkehrsflächen	CHF	260'000
Anpassungen	CHF	40'000
Nebenkosten/Zuschläge	CHF	40'000
Mehrwertsteuer, Rundungen	CHF	30'000

Total Dorfstrasse CHF 370'000

2. Neubau Entwässerung

Entwässerung Strasse mit neuer Meteorwasserleitung	CHF	70'000
Mehrwertsteuer, Rundungen	CHF	10'000

Total Entwässerung CHF 80'000

3. Provisorien

Umfahrung mit Anpassung	CHF	100'000	
Fussgängerführung	CHF	70'000	
Nebenkosten	CHF	5'000	
Mehrwertsteuer, Rundungen	CHF	15'000	
Total Provisorien			CHF 190'000

4. Honorare

Honorare/Nebenkosten	CHF	100'000	
Mehrwertsteuer, Rundungen	CHF	10'000	
Total Honorare und Nebenkosten			<u>CHF 110'000</u>

Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer **CHF 750'000**

Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 2012 in Abstimmung mit dem Projekt Überbauung «Zentrum Walchwil» in Angriff genommen werden und bei günstiger Witterung rund fünf Monate dauern.

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Sanierung der Dorfstrasse im Perimeter des Bebauungsplanes «Dorfzentrum Walchwil» wird ein Baukredit von brutto CHF 750'000 inkl. MwSt. zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 31. Oktober 2011

Gemeinderat Walchwil

Holz schnitzelheizungsanlage bei der alten Turnhalle Oeltrotten — Kreditbegehren

Vorbemerkung

Bei den Ausführungen zum Baukredit für die Überbauung «Zentrum Walchwil» mit Gemeindeverwaltung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2008 wurde unter anderem festgehalten: «Beide Gemeinden setzen bei ihren Neubauten auf eine klimafreundliche Wärmeerzeugung. Herzstück der Wärmeerzeugung bildet eine neue Holz schnitzelfeuerung auf dem Grundstück «Betschart-Haus». Es ist vorgesehen, dass die Einwohnergemeinde als Eigentümerin dieser Liegenschaft der Korporationsgemeinde Walchwil für den Bau und Betrieb der Holz schnitzelfeuerung ein Baurecht einräumt. Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt dieser Anlage übernimmt die Korporationsgemeinde Walchwil; sie liefert die erforderliche Wärmemenge gegen Abschluss eines Energie-Contractings. Diese Anlage soll nebst den Neubauten der Überbauung «Zentrum Walchwil» auch für die Katholische Kirche, das bestehende Pfarreihaus sowie für künftige Bauten im Bereich Sternenmatte / Kirchgasse und privaten Liegenschaften im Einzugsgebiet Anschlussmöglichkeiten bieten.»

Im Rahmen der Detailplanung für die Überbauung «Zentrum Walchwil» und im Wissen darum, dass in gemeindlichen Liegenschaften Sanierungen von Heizungsanlagen anstehen, wurde besonderes Schwergewicht auf einen Wärmeverbund - anstelle einer Erdwärmeheizung oder anderen Energien - gelegt und verschiedene Standorte für eine neue Holz schnitzelheizungsanlage geprüft. Dabei stellte sich der Werkraum unter der alten Turnhalle Oeltrotte als idealer Standort heraus, da bestehende Infrastruktur, wie zum Beispiel der hohe Kamin, genutzt werden kann und ein interner Zusammenschluss aller Schulhausgebäuden, ausser dem Oberstufenschulhaus, einfach möglich ist. Ein weiterer Grund für den Wärmeverbund ist, dass bestehende Oelheizungen schnell und kostengünstig abgelöst werden können. Da die neue Holz schnitzelheizungsanlage in einem Gebäude der Schulanlagen vorgesehen ist, wird in Absprache mit der Korporation Walchwil auf den Abschluss eines Energie-Contractings verzichtet. Die Einwohnergemeinde Walchwil wird somit Betreiberin des Wärmeverbundes.

Projekt Holz schnitzelheizung

In der Schulanlage Oeltrotte wird Raum geschaffen, damit ein Holz schnitzelkessel mit Feinstaubfilter sowie Schnitzelsilo eingebaut werden kann. Die bestehende Oelheizung der Schulanlage wird ins Projekt integriert und dient als Notheizung. Via isolierte Fernwärmeleitungen wird die Energie in die einzelnen Gebäude transportiert, wo sie für die Warmwasseraufbereitung und zum Beheizen der Gebäude genutzt wird. Für die Überbauung «Zentrum Walchwil» ist die Warmwasseraufbereitung jedoch mittels Sonnenenergie geplant.

Als Brennmaterial wird ausschliesslich naturbelassenes Waldholz aus den umliegenden Wäldern der Korporationsgemeinden eingesetzt. So kann der Transportaufwand minimal gehalten werden. Die heutigen Feuerungssysteme erreichen eine hohe Verbrennungsqualität und werden betriebssicher gefahren. Zur Reinigung der Abgase wird ein Feinstaubfilter eingebaut. Die strengen Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) werden vollumfänglich eingehalten.

Ein langfristiger Liefervertrag mit gebundenem Holzschnittelpreis garantiert die Abdeckung. Dieser wird voraussichtlich mit der Korporation Walchwil abgeschlossen.

Die wesentlichen Vorteile des einheimischen Brennstoffes sind:

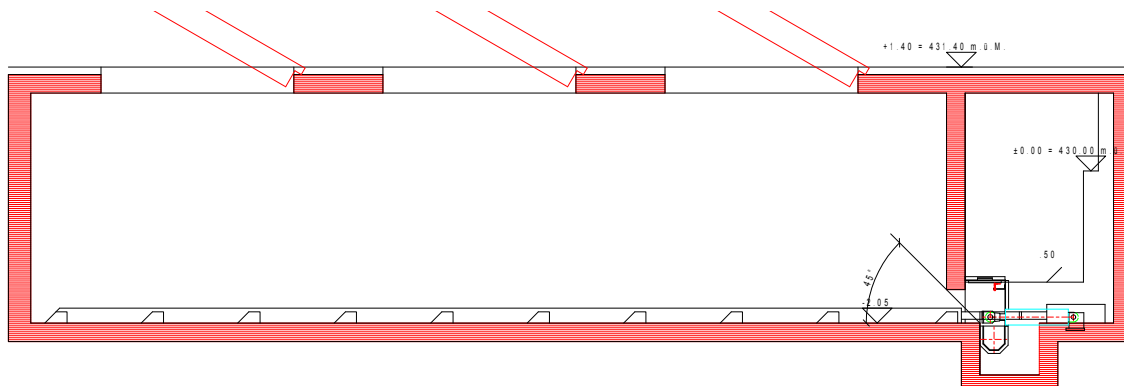
- Unser Wald braucht Pflege. Dabei fallen neben dem Stammholz auch Sortimente (Äste, Abschnitte etc.) an, die sich als Energieholz eignen. Zudem entsteht bei der Weiterverarbeitung des Stammholzes Restholz.
- Jede Steigerung der Energieholznachfrage stärkt unsere Wald- und Holzwirtschaft. Und das kommt der gesamten Volkswirtschaft zugute. Kapital, das in die Nutzung von Holzenergie investiert wird, löst eine hohe lokale und regionale Wertschöpfung aus.
- Unsere Zivilisation ist energiehungrig. Es gilt, diesen Hunger sanft zu stillen. Die fossilen Energieträger Gas und Öl setzen riesige Mengen an CO₂, dem klassischen Treibhausgas, frei. Die Klimaerwärmung ist längst als ein Problem von globaler Tragweite erkannt.
- Das Klima wird geschützt. Holzfeuerungen sind CO₂ neutral. Heizen mit Holz heisst, heizen im Kreislauf der Natur.
- Die Versorgungssicherheit unseres Landes wird erhöht. Gleichzeitig wird unsere Volkswirtschaft gestärkt. Das Geld für Rohstoff bleibt in der Region.

Wer mit Holz heizt, unterstützt alle diese Ziele auf einmal, und Holz ist genügend vorhanden. In der Schweiz kann der Brennholzverbrauch problemlos erhöht werden, ohne die Wälder zu strapazieren. Im Gegenteil: Wir halten die Wälder damit fit und gesund.

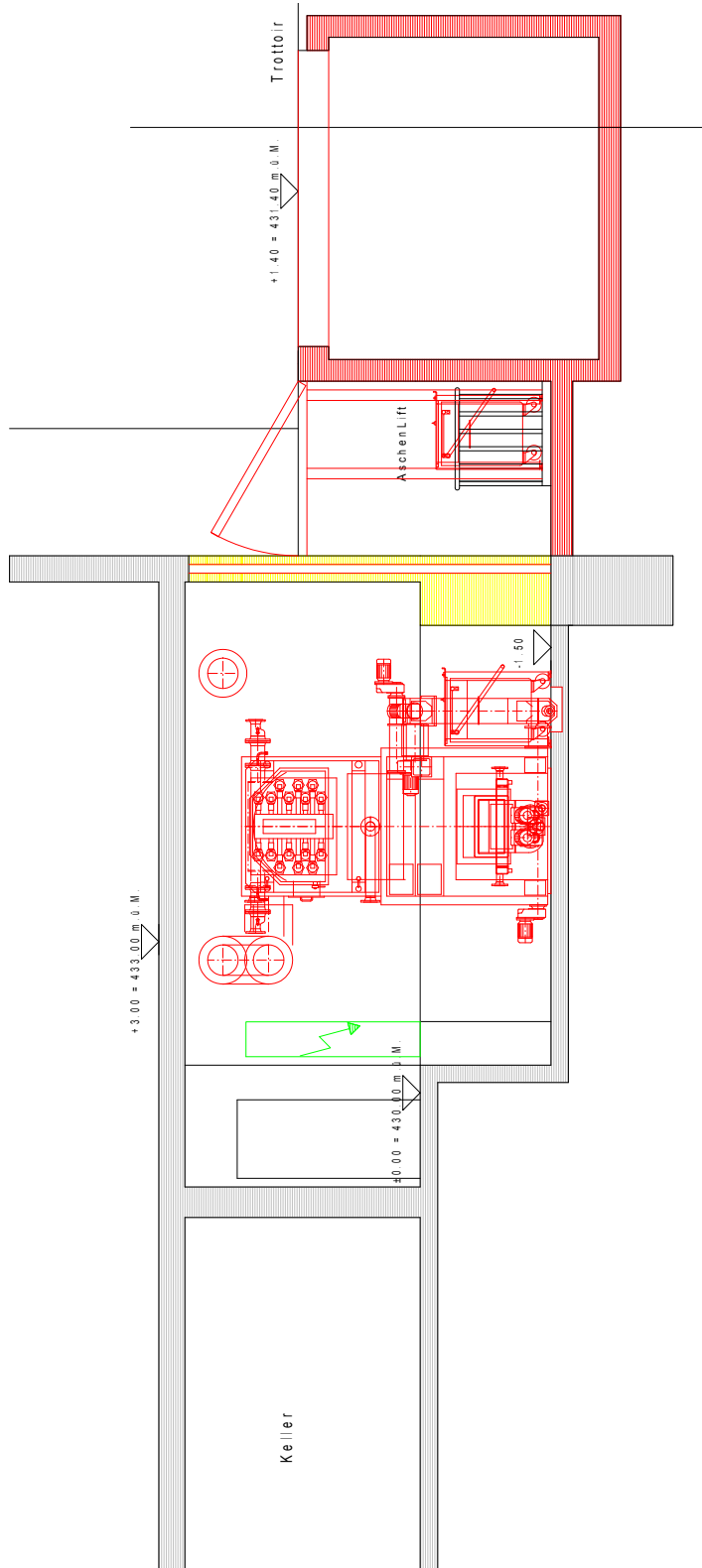
Technische Daten der Holzschnittelheizung:

- Anschlussleistung	1'210 (900 Holzkessel)	kW
- Energieproduktion	3'000'000	kWh
- Energieschnittelbedarf	4'100	Sm ³
- CO ₂ -Substitution	665	Tonnen

Schnitt Silo



Schnitt Heizzentrale - Silo



Fernwärmenetz

Die produzierte Energie wird in isolierten Fernwärmerohren zu den Unterstationen der einzelnen Gebäude geführt. Die Leitungen werden im Erdreich verlegt. Die Leitungsführung durch öffentliche Grundstücke wird so verlegt, dass der Anschluss möglichst vieler Gebäude möglich wird.

Die Wärmeaufbereitung an einem zentralen Standort hat viele Vorteile:

- Der Unterhaltsaufwand wird auf einen Standort konzentriert. Die Wärmebezüger müssen sich nicht mehr um das Heizen kümmern.
- Der Platzbedarf in den anderen Gebäuden kann klein gehalten werden.
- Anforderungen an verbesserte Installationsteile, zukünftige Technologien, gesetzliche Verschärfungen usw. müssen nur an einem Ort ausgeführt werden.

Es ist vorgesehen, private Liegenschaften im Einzugsgebiet des Wärmenetzes ebenfalls anzuschliessen. Dem Gemeinderat liegen bereits Anfragen von privaten Grundstückeigentümern vor. Mit der Produktion von möglichst viel Wärmeenergie wird die Wirtschaftlichkeit der Energieproduktion gesteigert. Die privaten Wärmebezüger müssen sich mit einer einmaligen Anschlussgebühr in das Wärmenetz einkaufen. Mit einer jährlichen Grundgebühr und dem Arbeitspreis (nach Wärmezähler abgerechneter Energiebezug) beteiligen sie sich an den laufenden Betriebs- und Energiekosten der zentralen Wärmeerzeugung.

Vorgesehen sind folgende Anschlüsse:

- Oberstufenschulhaus, wenn Wärmepumpen ersetzt werden müssen
- Schulhaus Oeltrotte, inklusive Musikschulhaus, Zivilschutzanlage und Schulhaus Engelmatt
- Zentrum Dorf (Gemeindehaus, Haus Franz Hürlimann, Beiz, Pfarreizentrum und Pfarrhof)
- Kirche
- Pfarrhaus
- Zentrumsentwicklung (Zukünftige Bauten im Entwicklungsgebiet des Zentrums)
- Private (Kirchgasse und Schulhausstrasse)



Abbildung: Roter Strich = Fernwärmenetz; Rotblaues Rechteck = Fernheizwerk

Anlagekosten

Für die Realisierung der Grundinstallationen für Wärmeerzeugung und Wärmeverteilung ist mit folgendem Kostenaufwand zu rechnen:

- Baukosten Zentrale	CHF	680'000
- Holzschnitzelfeuerung	CHF	740'000
- Expansion / Heizungsinstallation	CHF	280'000
- Wärmeübergabestationen	CHF	100'000
- Fernwärmeleitungen	CHF	400'000
- Total Investitionen	CHF	2'200'000

Dabei ist zu beachten, dass mit der Realisierung der neuen Holzschnitzelheizung zukünftige Investitionen für den Ersatz von bestehenden Anlagen und für die Heizzentrale bei der Überbauung «Zentrum Walchwil» reduziert werden können. Anstehend sind folgende Anlagen der Einwohnergemeinde:

- Sanierung Oberstufenschulhaus	CHF	600'000
- Heizzentrale Zentrum (Neubau)	CHF	635'000

Finanzierung Folgekosten

Das Erstellen und der Betrieb des Wärmenetzes werden selbsttragend ausgestattet. Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt. Die Finanzierung der Anlage und des Betriebs erfolgt über einmalige Anschlussgebühren (Einkauf ins Wärmenetz), jährliche Grundgebühren und den Arbeitspreis. Somit erhalten die Einwohnergemeinde und Private, welche ihre Liegenschaft an das Wärmenetz anschliessen wollen, die gleichen Bedingungen für den Energiebezug.

Mit dem gleichzeitig zu genehmigenden Reglement wird dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, die «Technischen Anschlussbedingungen» und die «Tarifverordnung» festzulegen sowie die Anschlussverträge mit privaten Wärmebezüglern abzuschliessen.

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Holzschnitzelheizungsanlage bei der alten Turnhalle Oeltrotten wird ein Baukredit von brutto CHF 2'200'000.00 inkl. MwSt. zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Das Reglement Wärmeversorgung Zentrum Walchwil (WVZW) wird genehmigt.
3. Der Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 31. Oktober 2011

Gemeinderat Walchwil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil

gestützt auf § 69 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) vom 4. September 1980 beschliesst:

Reglement Wärmeversorgung Zentrum Walchwil (WVZW)**Art. 1 Zweck**

Die Gemeinde Walchwil erstellt, betreibt und unterhält unter dem Namen «Wärmeversorgung Zentrum Walchwil» (nachfolgend WVZW genannt) ein Fernheizwerk mit den dazugehörigen Anlagen, um die dieser Anlage angeschlossenen öffentlichen und privaten Liegenschaften im Dorf (Anschlussperimeter) mit Wärmeenergie zu versorgen.

Art. 2 Rechtsverhältnis

¹ Dieses Reglement, die «Technischen Anschlussbedingungen» und «Tarifverordnung» bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem WVZW Walchwil und den angeschlossenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (Abonnenten).

² Das Rechtsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Wärmelieferungsvertrages mit dem Gemeinderat.

³ Für Sonderfälle, die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind, kann der Gemeinderat abweichende Bedingungen festlegen.

Art. 3 Finanzierung

Das Erstellen und der Betrieb der WVZW müssen selbsttragend sein. Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt. Die Finanzierung der Anlage und des Betriebs erfolgt über einmalige Anschlussgebühren (Einkauf in das Wärmenetz), jährliche Grundgebühren und den Arbeitspreis.

Art. 4 Wärmeerzeugung

Für den Betrieb der Heizzentrale ist die Einwohnergemeinde Walchwil verantwortlich. Der Gemeinderat trifft die erforderlichen vertraglichen und organisatorischen Massnahmen.

Art. 5 Anschluss privater Liegenschaften

¹ Der Anschluss privater Liegenschaften an die WVZW, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen werden in Wärmelieferungsverträgen geregelt.

² Es besteht kein Anrecht auf einen Anschluss an den WVZW.

³ Der Gemeinderat entscheidet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und technischen Möglichkeiten über Anschlussgesuche.

Art. 6 Eigentumsverhältnisse

¹ Die WVZW erstellt bzw. installiert und ist Eigentümer der

- baulichen Anlagen und Einrichtungen der Heizzentrale inkl. Holzschnitzellager
- Hauptleitungen (Fernwärmenetz)
- Anschlussleitungen bis und mit Hausmauer, inkl. Abdichtung und Absperrschieber im Gebäude
- Bezüger-Wärmezähler (nur Apparat)

² Der Bezüger installiert und ist Eigentümer

- des Anschlusses ab Hauseinführung bis Übergabestation inkl. Montage Wärmezähler
- der Übergabestation
- der Hausheizung
- des Elektroanschlusses 230 V und kommt für die Kosten des Energieverbrauchs für Wärmezähler und Übergabestation auf

³ Die präzisen Eigentums- und Zuständigkeitsgrenzen sind in den technischen Weisungen geregelt.

Art. 7 Eigentümerwechsel

Ein Wechsel des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft ist der WVZW unverzüglich mitzuteilen. Alle aus dem Anschluss ans Wärmenetz erwachsenen Rechte und Pflichten sind einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Art. 8 Durchleitungsrechte / Zutrittsrechte

¹ Die Sicherung der Leitungen erfolgt mit Dienstbarkeitsverträgen. Die Bezüger gewähren der WVZW das ungehinderte Durchleitungsrecht der Wärmeversorgungsleitung auch für die Versorgung weiterer Liegenschaften.

² Die Bezüger der von der WVZW belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten der WVZW an Werktagen während den Arbeitszeiten oder zu abendlichen Randzeiten unbehindert Zutritt zum Zwecke von Instandstellungs-, Erneuerungs-, allgemeiner Sicherheits- und Ablesemassnahmen zu ermöglichen.

Art. 9 Schutz der Anlagen und Leitungen

¹ Die Wärmebezüger und die Eigentümer der mit einer Leitung belasteten Grundstücke haben sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

² Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bevor Bauvorhaben in Angriff genommen werden, sind Leitungen in Absprache mit der WVZW zu sichern oder zu verlegen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

³ Um das Beschädigen von Leitungen zu vermeiden, ist vor Beginn von Bau- und Grabarbeiten, auch Gartenumgestaltungen, ihre Lage beim WVZW zu erheben.

Art. 10 Unterhalt

¹ Die Anlageteile gemäss Art. 6 Abs. 1 werden von der WVZW gewartet und unterhalten.

² Diejenigen gemäss Art. 6 Abs. 2 von den Wärmebezügern.

Art. 11 Betrieb

¹ Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fernheizwerkes wird durch den Gemeinderat festgelegt.

² Spätere Anschlüsse werden auf einen durch die WVZW bestimmten Zeitpunkt in Betrieb genommen, soweit möglich wird dabei auf die Wünsche der Gesuchsteller Rücksicht genommen. Die Übergabe der Anlage ist vom Bezüger und seinem beauftragten Installateur spätestens auf Beginn der Wärmelieferung schriftlich zu bestätigen.

Art. 12 Plombierung

Der Eingriff in die seitens der WVZW plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.

Art. 13 Wärmemesseinrichtungen

¹ Die für die Messung der Energie notwendigen Mess- und Tarifapparate werden von der WVZW geliefert und montiert. Sie bleiben in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten.

² Der Bezüger hat der WVZW den für den Einbau der Mess- und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz sowie den Stromverbrauch kostenlos zur Verfügung zu stellen. Als Beitrag an die Kosten, die der WVZW durch Beschaffung, Nacheichung und Unterhalt der Mess- und Tarifapparate erwächst, bezahlt der Energiebezüger eine Mietgebühr, welche im Grundpreis enthalten ist.

³ Für die Zulassung und Eichung der Wärmezähler gilt die Verordnung über Messgeräte und thermische Energie (Wärmezählerverordnung; SR 941.231).

Art. 14 Gebühren Allgemeines

¹ Der Gebührenrahmen für die einmaligen Anschlussgebühren, die jährlichen Grundgebühren und der Arbeitspreis werden in der Tarifverordnung der WVZW festgelegt.

² Die Ansätze beschliesst der Gemeinderat. Die Tarifverordnung wird dem Reglement im Anhang beigefügt.

³ Zahlungspflichtig für die Gebühren und des Arbeitspreises ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstückes eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist es die Stockwerkeigentümergeinschaft. Beim Baurecht ist es der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.

Art. 15 Liefergarantie

¹ Vorbehältlich höherer Gewalt ist die WVVZ verpflichtet, die Verteilanlagen bis zum Anschluss an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist die WVVZ für eine rasche Behebung der Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Die WVVZ übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Bezüger aus Unterbrechungen und Einschränkungen des Holzheizwerkes und des Fernwärmenetzes erwachsen.

² Die WVVZ kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei

- Betriebsstörungen
- betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie neue Anschlüsse
- Energieknappheit und behördlich verfügbarer Energiekontingentierung
- höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.

Art. 16 Haftung

Der Bezüger ist der WVVZ gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Vorschriften dieses Reglements oder der «Technischen Anschlussbedingungen» verursacht hat.

Art. 17 Änderung oder Erweiterung der Hausanlage

Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen der Bewilligung der WVVZ. Der Anmeldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

Art. 18 Einstellung der Energielieferung

¹ Die WVVZ ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie zu verweigern, wenn der Bezüger:

- Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
- rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht,
- den Beauftragten der WVVZ den Zutritt zu einer Anlage verunmöglicht,
- die Bezahlung fälliger Energierechnungen oder Anschlussgebühren ablehnt,
- eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen vornimmt,
- Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt,
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst,
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

² Ausserdem hat die WVVZ Anspruch auf Schadenersatz, sofern der Wärmebezüger nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Art. 19 Kündigung

Die Vertragsparteien haben das Recht, den Wärmelieferungsvertrag aus wichtigen Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine Vertragspartei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist eine Verpflichtung aus dem Wärmelieferungsvertrag nicht einhält.

Art. 20 Technische Anschlussbedingungen

Der Gemeinderat erlässt die «Technischen Anschlussbedingungen». Sie werden dem Reglement im Anhang beigefügt.

Art. 21 Ersatzvornahme

Die WVZW ist befugt, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände/Einrichtungen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Art. 22 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat kann Aufgaben, die gemäss diesem Reglement in seine Zuständigkeit fallen, delegieren.

Art. 23 Rechtsmittel

Gegen alle aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Gemeinderates oder der kommunalen Stelle ist die Verwaltungsbeschwerde zulässig.

Art. 24 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Walchwil, 31. Oktober 2011

Gemeinderat

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil am
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zug am

Beteiligung des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) an der Renergia Zentralschweiz AG, und Eventualverpflichtung zu Gunsten des ZEBA von maximal CHF 350'000.00 — Genehmigung

Vorbemerkung

Mitte 2015 soll mit der Renergia eine neue, hochmoderne und umweltverträgliche Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) in unmittelbarer Nähe zur Papierfabrik Perlen in Betrieb genommen werden. Die Jahreskapazität ist auf 200'000 Tonnen Kehricht ausgelegt und deckt den Verbrennungsbedarf der Zentralschweizer Kantone ab. Die Anlage wird den Wärmebedarf der Papierfabrik decken und zusätzlich Strom für 38'000 Haushalte ins öffentliche Netz einspeisen. Das Projekt wird von den Zentralschweizer Abfallverbänden und der Perlen Papier AG unter Federführung der REAL (Recycling Entsorgung Abwasser Luzern) realisiert. Für den Bau und den späteren Betrieb der Anlage ist die Gründung der **Renergia Zentralschweiz AG** beabsichtigt. Das Aktienkapital von CHF 100 Mio. soll von den acht Zentralschweizer Abfallverbänden im Verhältnis der vereinbarten Kehrichtmengen und der Sacheinlage von CHF 10 Mio. der Papier Perlen AG gezeichnet werden. Der Anteil des ZEBA beträgt CHF 10.7 Mio. Maximal diesen Betrag muss sich der ZEBA auf dem Kapitalmarkt beschaffen. Die Amortisations- und Zinszahlungen wird der ZEBA über die Kehrichtsackgebühren finanzieren. Die elf Verbandsgemeinden des ZEBA müssen jedoch zur Sicherung der Kapitalaufnahme am Finanzmarkt zu Gunsten des ZEBA eine Eventualverpflichtung sprechen. Die einzelnen Verbandsgemeinden beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen an der Kreditverpflichtung. Für Walchwil ergibt sich nach diesem Verteilungsschlüssel eine Eventualverpflichtung zu Gunsten des ZEBA von höchstens CHF 338'835.00. Die Verbandsgemeinden müssen die finanziellen Mittel nur bereitstellen, wenn es dem ZEBA zwar gelingt, das Geld auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen, er aber nachher nicht mehr in der Lage ist, den Kredit zurück zu bezahlen.

Ausgangslage

Die acht Zentralschweizer Abfallverbände, darunter der ZEBA, sowie die Papierfabrik Perlen AG erarbeiten zurzeit unter der Federführung der REAL (Recycling Abwasser Entsorgung Luzern) ein Nachfolgeprojekt für die in die Jahre gekommene Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Luzern Ibach. Die jetzige Anlage kann nur knapp die Hälfte des in der Zentralschweiz anfallenden Kehrichts aufnehmen. Für den Bau und den späteren Betrieb der Anlage ist die Gründung der Renergia Zentralschweiz AG beabsichtigt. Alle Verbände sowie die Perlen Papier AG sind anteilmässig Aktionäre. Zurzeit wird der Zuger Kehricht noch in den Zürcher KVA's Winterthur, Hinwil, Zürich-Hagenholz und Horgen verbrannt. Dieser soll aber nach Realisierung des Projekts in der neuen Zentralschweizer Verbrennungsanlage in der Gemeinde Root verbrannt werden.

Eine Einkaufslösung bei den Zürcher Anlagen stand in den letzten Jahren nie zur Diskussion. Die Kehrichtverbrennungsanlage in Horgen wird gemäss Richtplan des Kantons Zürich im 2018 geschlossen werden. Die Anlagen weisen insgesamt einen deutlich tieferen Wirkungsgrad der Energie auf, als die entstehende Anlage in Perlen.

Die Beteiligung des ZEBA als Aktionär ist Ausdruck der Projektverantwortung. Mit 20'000 Tonnen Abfall liefert ZEBA 10 % der Anlage. Für einen Inhaber so grosser Mengen wie dies der ZEBA hat, ist die Abnahme- und Entsorgungssicherheit wichtig. Für den Bau neuer Anlagen rechnet man mit 5 bis 10 Jahren Vorlaufzeit.

Projektphilosophie

Beim Abfall hat heute die Nutzung seiner Energie gegenüber der sicheren Entsorgung an Bedeutung zugenommen. Man will den Abfall heute mit einem möglichst hohen Wirkungsgrad verwerten. Auf diese Weise können fossile Brennstoffe, wie Heizöl oder Erdgas, ersetzt, und der Ausstoss des Treibhausgases CO₂ verringert werden. Um die beim Verbrennungsprozess anfallende Wärme optimal nutzen zu können, muss diese möglichst in unmittelbarer Nähe der KVA verwertet werden. Auch Fernwärmenetze in naheliegende Quartiere sind deshalb sinnvoll.

Projekt Renergia

Die neue KVA soll unmittelbar neben der Papierfabrik Perlen auf dem Gebiet der Gemeinde Root realisiert werden. Die Jahreskapazität ist auf 200'000 Tonnen Kehrlicht ausgelegt. Die angelieferte Menge des ZEBA beträgt rund 20'000 Tonnen. Pro Jahr könnten 40 Millionen Liter Heizöl eingespart und der CO₂-Ausstoss um 90'000 Tonnen verringert werden. Nebst der Wärme würden aus dem Abfall auch 155'000 MWh Strom produziert, was dem Bedarf von rund 38'000 Haushalten entspricht. Die Voraussetzungen für die Einspeisung in das Stromnetz sind in der Umgebung der geplanten KVA gegeben. Der energetische Wirkungsgrad der Renergia würde 70 – 80 % betragen; die KVA Winterthur erreicht lediglich einen Wert von 56 %. Kehrlichtanlieferungen sind mit der Bahn oder auf der Strasse möglich.

Zeitplan für die Realisierung des Projekts

An der Orientierungsversammlung vom 7. September 2010 hat der Gemeinderat von Root die Bevölkerung über den aktuellen Stand der Bebauungsplanung informiert. Am 22. März 2011 hat die Gemeindeversammlung Root mit grosser Mehrheit der nötigen Ortsplanrevision und dem Bebauungsplan zugestimmt. Die Baubewilligung sollte im Oktober 2011 vorliegen. Im Januar 2012 soll die Aktiengesellschaft gegründet werden und mit den Auftragsvergaben gestartet werden. Die Aufnahme des Betriebs ist auf Mitte 2015 vorgesehen.

Finanzierung

Die Gesamtkosten des Projekts sind mit CHF 320 Mio. veranschlagt. Dieser Betrag soll durch Eigenkapital von CHF 100 Mio. und Fremdkapital von CHF 220 Mio. aufgebracht werden. Das Eigenkapital wird in Form von Aktienkapital von den Verbänden in Abhängigkeit der vereinbarten Kehrlichtmengen liberiert und voll einbezahlt. Die Perlen Papierfabrik AG wird Sacheinlagen (Grundstück) in der Grössenordnung von CHF 10 Mio. einbringen. Der genaue Betrag bestimmt sich anhand der beanspruchten Fläche und Bewertung im Rahmen der Gründung der Aktiengesellschaft. Die Zentralschweizer Abfallverbände und der ZEBA erbringen die Differenz. Der genaue Verteilschlüssel wurde aufgrund der Abfallmengen im Jahr 2008 festgelegt. Das finanzielle Engagement des ZEBA wird wiederum auf die elf Zuger Einwohnergemeinden in Abhängigkeit der Bevölkerungszahl (Stichtag 31. Dezember 2010) aufgeteilt. Aufgrund dieses Verteilschlüssels

muss sich zum Beispiel die Stadt Zug mit CHF 2.5 Mio. am Engagement des ZEBA verpflichten. Der ZEBA selbst wird die maximal CHF 10.7 Mio. am Kapitalmarkt aufnehmen. Die Verbandsgemeinden des ZEBA müssen jedoch für ihren jeweiligen Anteil bei den Banken für den ZEBA garantieren. Der Kredit zu Gunsten des ZEBA wird nur fällig, falls es dem ZEBA nicht gelingt, die Mittel auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Jede Verbandsgemeinde führt ihre Eventualverpflichtung im Anhang zur Jahresrechnung auf (§ 12 Abs. 2 Bst. b Finanzhaushaltsgesetz, FHG). Die Finanzierungskosten und die Amortisation des Kredites kann durch den ZEBA zu 100 % aus den laufenden Sackgebühren finanziert werden.

Das Aktienkapital von CHF 100 Mio. wird in zwei Schritten liberiert. Die erste Tranche von CHF 20 Mio. wird aus den Sacheinlagen in der Grössenordnung von CHF 17 Mio. und einer Restzahlung in der Grössenordnung von CHF 3 Mio. finanziert. Die Sacheinlagen setzen sich zusammen aus dem Grundstück der Perlen Papier AG in der Grössenordnung von CHF 10 Mio. und den von den Verbänden geleisteten Vorkosten am Projekt Renergia in der Grössenordnung von CHF 7 Mio. Der Anteil des ZEBA an den Sacheinlagen beträgt insgesamt CHF 1.07 Mio. Die Delegiertenversammlung des ZEBA hat am 4. Juni 2009 bereits CHF 749'000.00 bewilligt. Diese wurden in der Folge auch bereits aus den Sackgebühren bezahlt. Der Restbetrag des ZEBA für die erste Tranche beträgt somit noch CHF 321'000.00. Die Liberierung der CHF 20 Mio. soll bis anfangs Januar 2012 erfolgen. Das restliche Aktienkapital von CHF 80 Mio. soll anfangs 2014 voll liberiert werden. Der Beitrag des ZEBA beträgt für die zweite Phase CHF 9.63 Mio.

Jede Verbandsgemeinde entscheidet über die Beteiligung und den Kredit in den zuständigen Gremien.

Antrag des Gemeinderates

1. Der Beitritt des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) zur Renergia Zentralschweiz AG wird genehmigt.
2. Die Eventualverpflichtung zu Gunsten des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) im Betrag von maximal CHF 350'000.00 wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 31. Oktober 2011

Gemeinderat Walchwil

Traktandum 6

Budget 2012 - Festsetzung des Steuerfusses - Bericht des Gemeinderates - Bericht der Rechnungsprüfungskommission — Genehmigung

Der ausführliche Bericht und der Antrag des Gemeinderates sowie das Budget 2012 sind in einer separaten Vorlage enthalten.

Traktandum 7

Finanzplan 2012 - 2015 — Kenntnisnahme

Der ausführliche Bericht und der Antrag des Gemeinderates sowie der Finanzplan für die Jahre 2012 - 2015 sind in einer separaten Vorlage enthalten.

Angebotsmassnahmen 2012 im Überblick

Fernverkehr Bahn

Bahnlinie 600 (Zürich-Zug-Gothard-Chiasso)

- Es wird eine neue IR-Frühverbindung nach Zürich HB angeboten (Abfahrtszeit in Zug zur Taktzeit 6.29 Uhr). Der Zug verkehrt von Montag bis Freitag ab Brunnen, an den Wochenenden sowie an allgemeinen Feiertagen ab Arth-Goldau

Regionalverkehr Bahn

Stadtbahnlinie S1 (Baar-Zug-Rotkreuz-Luzern)

- Montag bis Freitag: Aufgrund der gestiegenen Nachfrage werden die beiden Züge mit Abfahrt in Luzern um 5.51 Uhr und in Baar um 6.31 Uhr mit einer zweiten Flirt-Komposition verstärkt.

S-Bahn-Linie S26 (Rotkreuz-Wohlen-Lenzburg-Aarau)

- Durch die Schliessung von zwei Taktlücken kann der Halbstundentakt bis in die Nachtstunden hinein ausgedehnt werden. In Rotkreuz ergeben sich dadurch täglich zusätzliche Abfahrten Richtung Freiamt um 21.52 und 22.52 Uhr sowie zusätzliche Ankünfte aus dem Freiamt um 22.05 und 23.05 Uhr. Zwischen der Stadtbahnlinie S1 und der S26 bestehen in Rotkreuz jeweils optimale Umsteigezeiten.

Buslinien

ZVB-Linie 6 (Zug-Steinhausen)

- An Sonn- und Feiertagen wird das Angebot von 10 bis 18 Uhr zwischen Zug (Theater Casino) und Steinhausen (Birkenhalde) zum 15-Minuten-Takt verdichtet.

ZVB-Linie 8 (Baar-Steinhausen-Cham-Rotkreuz)

- Montag bis Freitag: Die noch bestehenden Taktlücken am Vormittag werden geschlossen, so dass zwischen 6 und 20 Uhr ein durchgehender 15-Minuten-Takt angeboten werden kann.
- Samstag: Zwischen 8 und 17 Uhr wird das Angebot auf dem Abschnitt Baar-Steinhausen-Cham aufgrund der zunehmenden Nachfrage im Einkaufs- und Freizeitverkehr zum 15-Minuten-Takt verdichtet.
- Montag-Samstag: Zur Verbesserung der Betriebsstabilität wird die Linie 8 am Bahnhof Cham bis auf Weiteres gebrochen. Die beiden Linienäste Rotkreuz-Cham und Baar-Steinhausen-Cham werden autonom betrieben.

ZVB-Linie 9 (Oberägeri-Morgarten-Sattel)

- In den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag wird der Kurs mit Abfahrt in Oberägeri um 0.35 Uhr neu bei Bedarf von Morgarten bis Sattel verlängert. Der Kurs verkehrt jeweils nur dann, wenn sich in Oberägeri Fahrgäste Richtung Morgarten-Sattel einfinden.

ZVB-Linie 10 (Oberägeri-Giregg-Raten)

- Im Sinne eines attraktiveren Freizeitangebots werden am Samstag sämtliche Kurse bis auf den Raten geführt. Im bisherigen Fahrplan verkehren einzelne Kurse nur bis Giregg.
- An Sonn- und Feiertagen wird am späteren Nachmittag ein zusätzliches Kurspaar in den Fahrplan aufgenommen (Abfahrt in Oberägeri um 17.15 Uhr, Rückfahrt ab Raten um 17.28 Uhr).

ZVB-Linie 11 (Zug-Schöneegg)

- Montag bis Freitag: In der Hauptverkehrszeit am Morgen werden drei Kurse ab Schöneegg einige Minuten später verkehren und können dadurch in die Taktzeiten gelegt werden.

ZVB-Linie 13 (Zug Feldstrasse-Zug Obersack)

- Montag bis Freitag: In der Hauptverkehrszeit am Morgen werden drei Kurse ab Obersack einige Minuten später verkehren und können dadurch in die Taktzeiten gelegt werden.

ZVB-Linie 31 (Baar-Neuheim)

- Sämtliche Kurse, die via Sihlbrugg nach Neuheim verkehren, erhalten eine um zwei Minuten kürzere Fahrzeit.

ZVB-Linie 34 (Baar-Talacher-Allenwinden)

- Montag bis Samstag: Die Wohngebiete entlang der Ägeristrasse in Baar sollen neu mit einem Abendangebot bedient werden. Zu diesem Zweck werden ab 20 Uhr vier Kurspaare, die im Stundentakt zwischen Baar Bahnhof und Talacher verkehren, in den Fahrplan aufgenommen (Abfahrten am Bahnhof Baar jeweils zur Minute 34).

ZVB-Linie 53 (Rotkreuz-Küssnacht am Rigi)

- Montag bis Freitag: Zwischen Küssnacht und Rotkreuz wird ein zusätzlicher Frühkurs ins Angebot eingefügt. In Rotkreuz (Ankunft um 5.44 Uhr) können für Pendlerinnen und Pendler optimale Anschlüsse Richtung Zug-Zürich sowie Luzern hergestellt werden.

ZVV-Linie 280 (Baar-Hausen am Albis)

- Montag bis Samstag: Neu gibt es stündliche Abendbedarfsfahrten um 21.04, 22.04 und 23.04 ab Baar Bahnhof nach Hausen (unterwegs Halt nur zum Aussteigen). Die Fahrten werden nur ausgeführt, wenn sich am Bahnhof Baar Fahrgäste einfinden. Im Gegenzug entfällt von Montag bis Freitag ein Kurs ab Hausen (Ankunft in Baar um 20.57 Uhr).
- Sonn- und Feiertage: Durch Schliessen von drei Taktlücken kann von 8 bis 19 Uhr der durchgehende Stundentakt angeboten werden.



Gemeinde Walchwil
Postfach 93, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch